Bericht des Gemeinderats

Postulat Freie Fraktion AL/GaP/PdA (Simone Machado, GaP/Eva Gammenthaler/Tabea Rai, AL/Zora Schneider, PdA): Jeder Käfer zählt! (2020.SR.000268)

In der Stadtratssitzung vom 1. Februar 2024 wurde Punkt 2 der Motion in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt (SRB Nr. 2024-33). Die Punkte 1 und 3 der Motion wurden als Richtlinie erheblich erklärt:

Es ist heute anerkannt, dass Gärten, in denen wild gewachsene oder gepflanzte (einheimische) Büsche, Bäume und Blumen Platz haben, Orte mit hoher Biodiversität sind. Weiter ist anerkannt, dass dicht bewachsene Gärten Mensch und Tier vor Hitze sowie Lärm schützen und unversiegelter Boden Regenwasser aufnimmt, das ansonsten über die Kanalisation abgeführt werden muss. Trotzdem ist in der Stadt Bern zu beobachten, dass «verwilderte» Gärten einem «Kahlschlag» unterzogen werden, insbesondere anlässlich von Haussanierungen, anstatt sie massvoll zu pflegen. Z.B. Sträucher wie Holunder oder Hagrosen (Hagebuttenstrauch), die einer grossen Zahl von Vögeln und Insekten Lebensraum und Nahrungsgrundlage bieten, werden ausgegraben, das Unterholz unter den grösseren, zum Glück geschützten Bäumen wird entfernt und die wilden Blumen werden durch einen grell-grünen Rasen, nicht selten umrandet von kubischen Büschen, oder gar durch Steinwüsten «ersetzt» und mit Kiesbetonwegen zugänglich gemacht. Abgeschlossen wird die neu geschaffene Einöde mit einem engmaschigen funkelnden Gitterzaun aus Metall, einem Käfig, der nicht nur die Menschen ein- und aussperrt, sondern auch für Tiere wie Igel oder Dachs den Durchgang verunmöglicht. Auch beim Gartenunterhalt ist die Situation bedenklich: der traditionelle Hauswart oder die traditionelle Hauswartin wurden in vielen Mehrfamilienhäusern abgelöst durch Liegenschaftsdienste, die nebst dem Treppenhaus und dem Vorplatz auch die Gärten «putzen». Meist sind bei diesen Liegenschaftsdiensten Personen ohne Gartenbau- und Pflanzenkenntnisse angestellt, die ihre Aufgabe darin sehen, den Rasen zu mähen und rundherum alles abzuschneiden, auszureissen und alles mit Laubstaubsauger abzusaugen.
Die Natur reagiert umgehend auf diese Eingriffe, die sensiblen Vogelarten verschwinden und der Igel wird überfahren, weil er auf der Suche nach einem neuen Habitat auf die Strasse gerät. Auch für den Menschen haben diese Eingriffe erhebliche Folgen: der Lärm erhöht sich, Lärmschallwellen fegen durch die Häuserzeilen, wo sie vorher von den Büschen und Sträuchern gebremst wurden. Die Hitze zwischen den Häusern erhöht sich und das Regenwasser läuft dem Strassenrand entlang in die Kanalisation.
Um die Biodiversität zu fördern, um Menschen sowie Tiere vor Hitze und Lärm zu schützen und um unversiegelte Böden zu erhalten bzw. zu fördern, braucht es angesichts dieser aktuellen Entwicklungen dringend sofortige Massnahmen. Viele Tier-, insbesondere Insekten- sowie Vogelarten sind vor dem Aussterben bedroht. Die nächsten Sommer werden wohl kaum kühler ausfallen, weshalb weitere Anstrengungen für den Hitzeschutz notwendig sind. Eine Möglichkeit, diese Ziele zu erreichen, ist die Einführung einer Bewilligungspflicht für die Erstellung, Erneuerung und den professionellen Unterhalt von Gärten. Damit sollen die Gartenbaubetriebe und Liegenschaftsdienste verpflichtet werden, darzulegen, wie sie die Biodiversität fördern, dem Schutz vor Hitze sowie Lärm und der Erhaltung von unversiegeltem Boden Rechnung tragen. Weiter sollen Hausbesitzende für die Thematik sensibilisiert werden.
Wir fordern den Gemeinderat auf:

1. die Biodiversität, den Schutz vor Hitze sowie Lärm in der Stadt Bern zu fördern, den unversiegelten Boden zu erhalten und seinen Anteil zu erhöhen
2. indem er z.B. in der Bauordnung eine Bewilligungspflicht für die Neugestaltung von Gärten sowie den professionellen Gartenunterhalt einführt, die die Einhaltung der unter Ziff. 1 erwähnten Ziele gewährleistet und

3. indem er die Hausbesitzer*innen in der Stadt Bern auf die angesprochene Thematik sensibilisiert.

Bern, 27. August 2020
Erstunterzeichnende: Simone Machado Rebmann, Eva Gammenthaler, Tabea Rai, Zora Schneider
Mitunterzeichnende: -

Bericht des Gemeinderats

Dem Gemeinderat sind die im Vorstoss erwähnten Ziele wichtig. Er hat deshalb unter anderem das Biodiversitätskonzept überarbeitet und an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Das überarbeitete Konzept zeigt auf, welche Stossrichtungen die städtische Biodiversitätspolitik in der Periode 2025 – 2035 verfolgt (siehe bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/stadtnatur/biodiversitaet).

Punkt 2 der zum Postulat umgewandelten Motion fordert, dass der Gemeinderat eine Bewilligungspflicht für die Neugestaltung von Gärten sowie den professionellen Gartenunterhalt einführt und diese beispielsweise in der Bauordnung festlegt. Die Bewilligungspflicht soll die Einhaltung der unter Punkt 1 genannten Ziele gewährleisten: Förderung der Biodiversität, Schutz vor Hitze und Lärm, Erhalt und Ausweitung des unversiegelten Bodens.

Unter «Neugestaltung von Gärten» versteht man die Veränderung bestehender Gärten, was rechtlich einem «Unterhalt» entspricht. Eine Bewilligungspflicht für die Neugestaltung (Unterhalt) von Gärten müsste grundeigentümerverbindlich geregelt werden, damit sie durchgesetzt werden kann.

Wie der Gemeinderat in seiner Antwort vom 3. Februar 2021 ausgeführt hat, ist eine Bewilligungspflicht für den Gartenunterhalt nicht zulässig. Gemäss Artikel 1b Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) bedürfen insbesondere der Unterhalt von Bauten und Anlagen keiner Baubewilligung. Ein Garten gilt rechtlich gesehen als Anlage. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c des Baubewilligungsdekrets (BewD; BSG 725.1) braucht es für das Unterhalten und Ändern von Bauten und Anlagen keine Baubewilligung, sofern keine bau- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind. Der Gartenunterhalt ist also nach kantonalem Recht baubewilligungsfrei. Was nach kantonalem Recht baubewilligungsfrei ist, darf durch kommunales Recht nicht für baubewilligungspflichtig erklärt werden.

Eine Bewilligungspflicht für professionelle Gartenunterhaltsbetriebe liesse sich somit höchstens bei baubewilligungspflichtigen Neugestaltungen umsetzen. Diese werden bereits heute durch das Bauinspektorat auf die Einhaltung der Bestimmungen der Bauordnung geprüft. Zudem werden nach Bauvollendung stichprobeartig Baukontrollen durchgeführt. Dadurch wird die Qualität (bei Planung und Umsetzung) bei den baubewilligungspflichtigen Arbeiten sichergestellt. Die heutige Praxis der umsetzungsorientierten Kontrolle hat den Vorteil, dass alle Vorhaben gleichbehandelt werden: Es muss nicht zwischen «professionellen» und «nicht-professionellen» Gartenbau- bzw. Gartenunterhaltsunternehmen und privaten Realisierenden unterschieden werden.

Auch bei bewilligungsfreien Änderungen müssen die Vorschriften der Bauordnung, bei Freiräumen innerhalb des Perimeters einer Überbauungsordnung zudem die entsprechenden zusätzlichen Vorschriften, eingehalten werden. Werden Verstösse bewilligungsfreier Änderungen gegen solche Bestimmungen festgestellt, kann das Bauinspektorat als Gemeindebaupolizeibehörde nach Artikel 1b und Artikeln 45 bis 47 des kantonalen Baugesetzes die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen anordnen.

Die heute wahrnehmbare, im Hinblick auf die unter Punkt 1 genannten Ziele teilweise ungenügende Gestaltung von Gärten ist nicht zuletzt Resultat davon, dass in der Bauordnung der Stadt Bern bislang nur wenig bis keine grundeigentümerverbindlichen Vorgaben zu Biodiversität, Schutz vor Hitze und Lärm oder Bodenversiegelung gemacht werden. Diese Ziele werden im Rahmen der Bauordnungsrevision Paket II, schwerpunktmässig in Teilprojekt 4, vertieft behandelt und im Sinne von Punkt 1 der Richtlinienmotion weiterentwickelt.

Mit den Strategien «Nachhaltige Entwicklung Immobilien Verwaltungsvermögen Stadt Bern» (Überarbeitung 2019 – 2020) und «Nachhaltige Entwicklung Immobilien Finanz-/Fondsvermögen Stadt Bern» (Überarbeitung 2022 – 2023) hat der Gemeinderat zudem für die städtischen Liegenschaften Ziele formuliert, die den unter Punkt 1 formulierten Zielen entsprechen (siehe jeweils Kriterien U.6 «Biodiversität» und U.7 «Stadtklima»): möglichst hoher Anteil naturnaher Lebensräume (mindestens 15 Prozent der Perimeterfläche), Beschränkung der Versiegelung des Bodens auf das funktionale Minimum, Massnahmen gegen die Überhitzung wie Verschattung, Baumpflanzungen, Materialisierung, Schwammstadtmassnahmen, Berücksichtigung von Luftaustausch etc.).

Schliesslich sieht der Gemeinderat in der Sensibilisierungsarbeit weiterhin einen guten Weg, um aufzuzeigen wie wichtig eine zukunftsgerichtete, biodiverse und der Klimaerwärmung angepasste Gartengestaltung (inklusive Unterhalt) ist. Diese Sensibilisierung betrifft sowohl Gartenbau- und Gartenunterhaltsfirmen als auch deren Kundinnen und Kunden. Der Sensibilisierungsaspekt wird im Rahmen von Punkt 3 der Richtlinienmotion weiterbehandelt und ist auch Teil der städtischen Wohnstrategie. Gemäss Ziel 1e der Wohnstrategie, engagiert sich die Stadt Bern für lebenswerte, aneigenbare Aussenräume für Mensch und Natur. Die Tagung «Aussenräume zum Leben», an der im Juli 2023 rund 120 Eigentümerschaften, Bauherrschaften, Planende sowie weiterer Akteurinnen und Akteure teilgenommen haben, war Teil dieser Strategie. Neben der Bedeutung der Biodiversität in privaten und halbprivaten Aussenräumen waren auch Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten Thema. Diese Arbeiten werden im Rahmen der Umsetzung verschiedener Massnahmen der Wohnstrategie weitergeführt.

Weil das übergeordnete Recht eine Bewilligungspflicht nicht zulässt, verfolgt der Gemeinderat die unter Punkt 1 genannten Ziele daher im Rahmen seiner genannten Strategien und der Revision der Bauordnungsrevision weiter.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Bern, 11. Dezember 2024

Der Gemeinderat